

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

A. Zielsetzung

In Zwangsversteigerungsverfahren wird die Sicherheit der Bietinteressenten, des Gerichts und der sonstigen Beteiligten häufig dadurch in starkem Maße gefährdet, daß erhebliche Geldbeträge im Versteigerungs- und Verteilungstermin bereitgehalten werden. Die Ansammlung namhafter Barmittel ist darauf zurückzuführen, daß das Zwangsversteigerungsrecht Barzahlung verlangt und die bestehenden Möglichkeiten bargeldloser Zahlungsweise nur unzureichend nutzt. Der Gesetzentwurf verfolgt in erster Linie das Ziel, zeitgemäße unbare Zahlungsmittel im Versteigerungs- und Verteilungstermin zuzulassen, um auf diese Weise die durch Mitnahme von Barmitteln verursachten Risiken für alle Verfahrensbeteiligten zu mindern. Ferner sollen die Bietsicherheit am Verkehrswert als Bezugsgröße orientiert und die sich in der Praxis als zu lang erwiesene „Bietstunde“ auf einen vertretbaren Zeitraum beschränkt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, das Zwangsversteigerungsverfahren effizienter und transparenter zu gestalten.

B. Lösung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung sieht für mehrere Stadien eines Zwangsversteigerungsverfahrens Barzahlung vor. Die damit verbundenen Risiken sollen nach dem Entwurf durch die Zulassung praktikabler und zeitgemäßer unbarer Zahlungsmittel in Form der Überweisung und des Verrechnungsschecks vermindert werden. Eine völlige Abschaffung des Bargeldes als Zahlungsmittel im Zwangsversteigerungsverfahren beinhaltet der Entwurf nicht. Die Zahlung mit Barmitteln soll zukünftig aber den Ausnahmefall darstellen.

Die Bietsicherheit ist derzeit für ein Zehntel des Bargebots zu leisten. Diese Regelung führt in der Praxis zu einem ständigen „Nachlegen“ von höheren Sicherheiten. Außerdem werden Gebote ernsthafter Bietinteressenten nur deshalb verhindert, weil sie

im Termin über keine ausreichende Sicherheit verfügen. Der Entwurf schlägt deshalb den Verkehrswert als Bezugsgröße für die Bietsicherheit vor. Die Mindestdauer eines Versteigerungstermins ist mit einer Stunde zu lang bemessen. Die Verkürzung des Versteigerungstermins auf mindestens eine halbe Stunde bringt das Interesse der Beteiligten an ausreichender Überlegungszeit mit dem Anliegen nach effizienter Verteilung der personellen Ressourcen in Einklang.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (121) – 442 00 – Zw 6/97

Bonn, den 9. April 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 709. Sitzung am 21. Februar 1997 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Größe“ die Wörter „und des Verkehrswerts“ eingefügt.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „bar“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Bargebot kann entrichtet werden durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse, sofern der Betrag der Gerichtskasse vor dem Verteilungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt, oder durch Barzahlung.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Sicherheit ist für ein Zehntel des in der Terminsbestimmung genannten, anderenfalls des festgesetzten Verkehrswerts zu leisten. Wenn der Betrag der aus dem Versteigerungserlös zu entnehmenden Kosten höher ist, ist Sicherheit für diesen Betrag zu leisten. Übersteigt die Sicherheit nach Satz 1 das Bargebot, ist der überschießende Betrag freizugeben oder zurückzuzahlen.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „darüber hinausgehende“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Gläubiger“ die Wörter „darüber hinausgehende“ eingefügt.
4. § 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69

(1) Bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks sind zur Sicherheitsleistung in

Höhe der Schecksumme geeignet, wenn die Vorlegungsfrist nicht vor dem vierten Tag nach dem Versteigerungstermin abläuft. Dies gilt für Verrechnungsschecks nur, wenn sie von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut ausgestellt und im Inland zahlbar sind. Als berechtigt im Sinne dieser Vorschrift gelten Kreditinstitute, die in der Liste der zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 77/780/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 322 S. 30) aufgeführt sind.

(2) Als Sicherheitsleistung ist eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts im Sinne des Absatzes 1 zuzulassen, wenn die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Inland zu erfüllen ist. Dies gilt nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers.

(3) Die Sicherheitsleistung kann auch durch Hinterlegung von Geld bewirkt werden. Die Übergabe an das Gericht hat die Wirkung der Hinterlegung.“

5. In § 73 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „muß eine Stunde“ durch die Wörter „müssen 30 Minuten“ ersetzt.
6. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 49 Abs. 3 gilt entsprechend.“
7. § 108 wird aufgehoben.
8. Dem § 117 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahlung soll unbar geleistet werden.“
9. § 118 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
10. In § 145a Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots“ durch die Wörter „Die Höhe des Bargebots“ ersetzt.
11. In § 168c Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots“ durch die Wörter „Die Höhe des Bargebots“ ersetzt.
12. § 169a wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „; § 38 Satz 1 findet hinsichtlich der

Angabe des Verkehrswertes keine Anwendung" eingefügt werden.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 68 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß Sicherheit für ein Zehntel des Bargebots zu leisten ist.“

13. In § 171 e Nr. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots“ durch die Wörter „Die Höhe des Bargebots“ ersetzt.

14. In den §§ 82, 88 Satz 1, § 103 Satz 1, § 105 Abs. 2 Satz 1, den §§ 116, 118 Abs. 1, § 132 Abs. 1 Satz 1 und § 144 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 69 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Verschiedene Bestimmungen im Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, die Barzahlung im Versteigerungs- und Verteilungstermin fordern, werden den heutigen Gegebenheiten im Zahlungsverkehr nicht mehr gerecht. Neben der Möglichkeit der Barzahlung und des Bargebots (§ 49 ZVG) und der Sicherheitsleistung (§ 69 ZVG) sowie der Barauszahlung an die Berechtigten im Verteilungstermin (§ 117 ZVG) bietet das Gesetz den Beteiligten des Zwangsversteigerungsverfahrens nur unpraktikable, kostenintensive und unzeitgemäße Möglichkeiten unbarer Zahlung. Dies führt insbesondere bei der Entrichtung der Bietsicherheit dazu, daß Bietinteressenten oft erhebliche Barmittel im Versteigerungstermin mit sich führen. Die Ansammlung größerer Bargeldbeträge im Termin stellt ein erhebliches Gefahrenpotential für die Verfahrensbeteiligten dar, zumal allen im Termin anwesenden Personen deutlich wird, wieviel Bargeld sich im Verlauf der „Bietstunde“ beim Versteigerungsrechtspfleger angesammelt hat. Ausreichende Sicherungsvorkehrungen in den Versteigerungssälen fehlen in der Regel und lassen sich in dem erforderlichen Umfang auch nicht herstellen. Nach der „Bietstunde“ sind der Rechtspfleger auf dem Weg zur Zahlstelle und die Personen, die nicht Meistbietende geblieben sind und die Bietsicherheit bar zurückerhalten haben, in besonderem Maße der Verlustgefahr und insbesondere der Gefahr von Überfällen ausgesetzt.

Der Entwurf zielt deshalb in erster Linie darauf ab, die mit der herkömmlichen Barzahlung verbundenen Risiken zu vermindern.

Nach § 68 Abs. 1 ZVG ist Sicherheit für ein Zehntel des Bargebots zu leisten. Die Orientierung der Sicherheit am Bargebot führt in der Praxis zu einer fortlaufenden Nachschußpflicht des Bieters, wenn die Sicherheit unzureichend wird (§ 240 BGB). Das Gericht hat während des gesamten Versteigerungstermins darauf zu achten, daß die geleistete Sicherheit der verschiedenen Bieter noch ausreichend ist und die Bieter gegebenenfalls aufzufordern, ihre Sicherheiten zu ergänzen. Diese Regelung gefährdet den Erfolg des Versteigerungsverfahrens, weil die durch das ständige Bieten und Überbieten bewirkte Dynamik verlorengeht und ernsthafte Interessenten nur deshalb keine Gebote abgeben können, weil sie über keine ausreichende Sicherheit im Termin verfügen. Dieser Gefahr kann wirksam mit dem Vorschlag des Entwurfs, die Sicherheit am bekannt gemachten Verkehrswert auszurichten, begegnet werden.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 ZVG muß zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen

wird, mindestens eine Stunde liegen. Die „Bietstunde“ oder „Bietungsstunde“ dient dazu, Fragen zu stellen, Probleme zu klären und vor allem den Beteiligten wie den Interessenten eine Überlegungsfrist zu gewähren. Die Praxis zeigt jedoch, daß der Zeitraum von einer Stunde für diesen Zweck zu lang ist, zumal sich die Interessenten in der Regel schon vor dem Versteigerungstermin über das Objekt und das vorgesehene Verfahren informiert haben. Durch das Einhalten der „Bietstunde“ wird deshalb Arbeitskraft der Vollstreckungsgerichte unnötig gebunden, die anders sinnvoller eingesetzt werden könnte.

2. Der Vorschlag des Entwurfs

Die beschriebene Gefahrenlage im Versteigerungstermin ließe sich am wirkungsvollsten beseitigen, wenn die Möglichkeit der Barzahlung in Zwangsversteigerungsverfahren völlig unterbunden oder die Regelungen über die Bietsicherheit ersatzlos aufgehoben würden. Der Entwurf geht diese Wege nicht.

Der Ausschluß von Bargeld als Zahlungsmittel im Zwangsversteigerungsverfahren würde vielfach den Wünschen von Bietinteressenten zuwiderlaufen und damit eine Gefährdung des Versteigerungserfolges zur Folge haben.

Der vollständigen Aufhebung der Bestimmungen über die Bietsicherheit stehen schutzwürdige Interessen der am Verfahren beteiligten Gläubiger entgegen. Die Möglichkeit, Bietsicherheit zu verlangen, stellt ein geeignetes Mittel dar, unseriöse und illiquide Bieter von der Abgabe von Geboten abzuhalten. Es ist zu befürchten, daß sich bei dem Wegfall der Sicherheitsleistung die Zahl der Bieter, die das Bargebot nicht leisten können, und damit die Zahl der Wiedervollstreckungen (§§ 132 ff. ZVG) mit der Folge einer Mehrbelastung der Gerichte erhöht. Darüber hinaus schützt das Erfordernis der Sicherheitsleistung auch potentielle Bieter vor unüberlegten Handlungen.

Der Entwurf schlägt deshalb vor, praktikable und zeitgemäße unbare Zahlungsmittel in Form der Überweisung und des Bank-Verrechnungsschecks zuzulassen. Diese von der Praxis allgemein begrüßten und bei ausdrücklicher Zustimmung der Beteiligten heute zunehmend praktizierten Formen unbarer Zahlung lassen erwarten, daß die Bietinteressenten zunehmend von der Barzahlung in Zwangsversteigerungsverfahren Abstand nehmen. Eine deutliche Verminderung der angesprochenen Sicherheitsrisiken läßt sich daher auch dann erreichen, wenn die Möglichkeit der Barzahlung zwar nicht ausgeschlossen wird, den Bietern aber gleichermaßen praktikable Alternativen angeboten werden.

Das Zwangsversteigerungsverfahren kann effizienter und für den Bietinteressenten transparenter gestaltet werden.

Der Entwurf schlägt vor, daß Sicherheit für ein Zehntel des Verkehrswertes zu leisten ist. Diese Regelung hat zur Folge, daß Sicherheit im Versteigerungstermin je Bieter nur einmal verlangt werden kann. Der Bietinteressent kennt den Verkehrswert und kann sich frühzeitig um ausreichende Sicherheit bemühen.

Der Entwurf hält daran fest, daß zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt der Beendigung der Versteigerung ein angemessener Zeitraum liegen muß, um den Beteiligten und Interessenten die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren, Verfahrensfragen zu klären und sich die Abgabe eines Gebotes ausreichend zu überlegen. Entsprechend einem aus der gerichtlichen Praxis vielfach geäußerten Vorschlag sieht der Entwurf jedoch vor, die „Bietstunde“ auf eine für diese Zwecke ausreichende halbe Stunde zu verkürzen.

3. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.

4. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden ist der Entwurf nicht mit Kosten verbunden.

Bietinteressenten, die die zu erbringende Sicherheit zukünftig nicht mehr mit Bargeld, sondern mit Verrechnungsschecks oder Bürgschaften von Kreditinstituten leisten, haben hierfür Gebühren zu zahlen. Auswirkungen auf das Preisniveau sind hierdurch jedoch nicht zu befürchten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Zu Nummer 1 (§ 38 Satz 1 ZVG)

Die Änderung des § 38 ZVG stellt in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtspraxis klar, daß der Versteigerungsrechtspfleger auch den für das Grundstück ermittelten Verkehrswert bei der Terminbestimmung mitteilen soll. Damit werden mögliche datenschutzrechtliche Bedenken, die sich daraus ergeben könnten, daß eine Ermächtigungsnorm für die besagte Rechtspraxis im Zwangsversteigerungsverfahren bislang fehlt, ausgeräumt.

Zu Nummer 2 (§ 49 ZVG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach der geltenden Fassung sieht § 49 Abs. 1 ZVG die Barzahlung des Erstehers im Verteilungstermin vor. Diese Bestimmung wird den heutigen Gewohnheiten im Geld- und Zahlungsverkehr nicht mehr gerecht. Die Barzahlung an die Beteiligten im Verteilungstermin hat heute nur noch geringe praktische Bedeutung. Die Änderung des Absatz 1 trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 3 und 4)

Die Ausführung des Teilungsplans durch Barzahlung stellt die Ausnahme dar. In Anlehnung an die in der heutigen Praxis verbreitete Zahlungsweise regelt Absatz 3, daß das Bargebot auch durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse entrichtet werden kann. Die Zahlungsanzeige der Gerichtskasse muß im Termin vorliegen, damit sichergestellt ist, daß das Bargebot auch tatsächlich eingezahlt wurde. Werden Aufgaben der Gerichtskassen – wie in einigen Ländern – z. B. durch die Gerichtszahlstellen wahrgenommen, genügt auch die Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtszahlstelle. Die Neuregelung läßt weiterhin die Barzahlung zu.

Zu Nummer 3 (§ 68 ZVG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach § 68 Abs. 1 ZVG ist die Bietsicherheit im Versteigerungstermin für ein Zehntel des Bargebots zu leisten. Der Entwurf schlägt den Verkehrswert als Bezugsgröße für die Bietsicherheit vor. Die Neuregelung verhindert unnötige Unterbrechungen bei der Abgabe von Geboten, da die fortlaufende Nachschußpflicht der verschiedenen Bieter entfällt. Die für den Erfolg des Versteigerungsverfahrens wichtige, durch das ständige Bieten und Überbieten bedingte Dynamik des Versteigerungsverfahrens bleibt erhalten. Darüber hinaus weiß jeder Bietinteressent aus der Bekanntmachung des Verkehrswertes, in welcher Höhe Bietsicherheit von ihm verlangt werden kann. Hierdurch wird verhindert, daß Gebote ernsthafter Interessenten nur deshalb unterbleiben, weil sie über keine ausreichende Sicherheit im Termin verfügen, obwohl eine Finanzierung des Objekts für sie problemlos möglich wäre. Schließlich wird durch die vorgeschlagene Änderung die unbare Sicherheitsleistung gefördert, da der Bietinteressent von vornherein den genauen Betrag kennt, für welchen er gegebenenfalls Sicherheit zu leisten hat.

Der angefügte Satz 3 regelt die Fälle, in denen angesichts hoher bestehenbleibender Rechte die nach dem Verkehrswert errechnete Sicherheitsleistung den Bargebotsbetrag übersteigt. Satz 3 stellt die gesetzliche Grundlage für die teilweise Rückzahlung bzw. Freigabe der erbrachten Bietsicherheit dar. Der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand dürfte gegenüber den Vorteilen der Regelung nach Satz 1 vertretbar sein, zumal sich die Notwendigkeit der Rückzahlung bzw. Freigabe der Bietsicherheit in der Praxis eher selten stellen wird. Bei der überwiegenden Zahl der Vollstreckungsversteigerungen wird nämlich das Verfahren aus dem rangbesten dinglichen Recht betrieben. Im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte bleiben regelmäßig nur in der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft nach den §§ 180ff. ZVG bestehen.

Vor diesem Hintergrund wird die Neuregelung in den meisten Fällen nicht zu einer Erhöhung der Sicherheitsleistung führen. Dann aber ist die Gefahr, daß sich die Zahl der Bietinteressenten verringert,

eher gering. Außerdem besteht in den Ausnahmefällen die Verteuerung des Verfahrens für den Bietinteressenten lediglich in einem geringfügig höheren Zinsverlust für die Zeit bis zur Rückzahlung des überschießenden Betrags. Der seriöse Bieter wird diesen Zinsverlust – wie bisher auch – im Zusammenhang mit der Finanzierung des Objekts berücksichtigen.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 2 und 3)

Die Änderungen dienen der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 69 ZVG)

§ 69 des Entwurfs erweitert und beschränkt zugleich die Möglichkeiten der Sicherheitsleistung auf praktikable und zeitgemäße unbare Zahlungsmittel.

Die Sicherheitsleistung durch Wertpapiere, die mit beträchtlichen Unwägbarkeiten (Schwankungen des Kurswertes) verbunden ist, spielt in der Praxis keine Rolle. § 69 ZVG in der Fassung des Entwurfs läßt daher die Sicherheitsleistung durch Wertpapiere nicht mehr zu.

Da die bestehenden Möglichkeiten, Sicherheit zu leisten, nicht ausreichen, um die Mitnahme erheblicher Barmittel in den Versteigerungstermin und ihre Übergabe an das Gericht zu verhindern, ist es zur Verminderung der genannten Sicherheitsrisiken erforderlich, eine weitere Art der Sicherheitsleistung zuzulassen, die praktikabel und daher ohne Schwierigkeiten erbracht werden kann. Der Entwurf schlägt den Verrechnungsscheck als unbare Zahlungsmittel vor.

Nach einhelliger Meinung der Praxis besteht heute ein dringendes Bedürfnis an der Zulassung des Verrechnungsschecks als Mittel der Sicherheitsleistung. Es hat sich gezeigt, daß die übrigen unbaren Zahlungsmittel in Zwangsversteigerungsverfahren insbesondere wegen des mit ihrer Beschaffung verbundenen Zeitaufwands und der Kosten von Bietinteressenten nur äußerst selten verwandt werden. Falls eine Einigung auf die Zulassung des Verrechnungsschecks nicht zustande kommt, sind die Bietinteressenten auf die risikoreiche Barzahlung der Sicherheitsleistung angewiesen.

Im Rahmen der Beratungen des Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) hat der Bundesrat durch Anrufung des Vermittlungsausschusses die Zulassung von „Verrechnungsschecks, die von einem geeigneten Geldinstitut, das einen Gerichtsstand im Inland hat, ausgestellt und im Inland an den Inhaber zahlbar sind“, erreichen wollen (BR-Drucksache 474/78 – Beschluß – Seite 6). Der Vermittlungsausschuß hat den Vorschlag des Bundesrats nicht aufgegriffen, die Bundesregierung aber gebeten, die Zulassung des Verrechnungsschecks bei geeigneter Gelegenheit erneut zu prüfen.

Die seinerzeit gegen den Vorschlag vorgebrachten Bedenken halten einer Überprüfung nach heutigen Maßstäben nicht (mehr) stand.

Gegen die Zulassung von Verrechnungsschecks können insbesondere währungspolitische Bedenken nicht (mehr) geltend gemacht werden. Die von einem Geldinstitut ausgestellten Schecks unterscheiden sich nicht von den Schecks, die von natürlichen Personen ausgestellt werden. Die Schecks werden jeweils anstelle von Bargeld verwendet und sie führen zu einer Vermehrung der Menge der Zahlungsmittel, ohne daß die Deutsche Bundesbank die Möglichkeit der Kontrolle hierüber hat. Unbestreitbar ist, daß in vielen Bereichen des Wirtschaftslebens der bargeldlose Zahlungsverkehr die Verwendung von Barmitteln in den Hintergrund gedrängt hat. Die Beschränkung des Verrechnungsschecks auf die Zahlung der Sicherheitsleistung nach § 69 ZVG und ihre kurze Vorlegungsfrist stehen der Befürchtung entgegen, die Verwendung der Schecks könnte für den Geldumlauf negative Auswirkungen haben.

Die Möglichkeit der Sicherheitsleistung wird auf Schecks beschränkt, die von Kreditinstituten ausgestellt sind, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigt sind. Ferner müssen die Schecks im Inland zahlbar sein, um den Aussteller gegebenenfalls im Inland gerichtlich in Anspruch nehmen zu können. Als berechtigt im Sinne dieser Vorschrift soll jedes Kreditinstitut gelten, das in der von der Europäischen Kommission herausgegebenen Liste der zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Abs. 7 und Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (77/780/EWG) aufgeführt ist. Diese Liste, die von der Kommission aufgrund von Angaben der Mitgliedstaaten zusammengestellt wird, wird jährlich aktualisiert und ist ein taugliches Arbeitsmittel für den Versteigerungsrechtspfleger, der im Versteigerungstermin kaum die Möglichkeit hat zu prüfen, ob ein ausländisches Kreditinstitut nach dem Vierten Abschnitt des Kreditwesengesetzes berechtigt ist, im Inland Bankgeschäfte zu betreiben. Die Liste der zugelassenen Kreditinstitute (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. September 1996 – C 286 –) ist allerdings nicht vollständig. Sie enthält weder die Institute, auf die die Richtlinie gemäß Artikel 2 nicht angewandt wird, noch diejenigen, für die die Anwendung der Richtlinie gemäß Artikel 2 Abs. 5 und 6 aufgeschoben ist. Auch Kreditinstitute, die zwar der Richtlinie unterliegen, jedoch aufgrund von Artikel 2 Abs. 4 der Richtlinie von einer Reihe ihrer Vorschriften befreit sind, sind nicht in der Liste enthalten. Gleichwohl erscheint es sachgerecht, die Zwangsversteigerungsgerichte in erster Linie auf diese Liste zu verweisen, da sie jedenfalls die weitaus überwiegende Zahl der in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitute enthält. Die Wahrscheinlichkeit, daß als Sicherheit ein Verrechnungsscheck eines Kreditinstituts vorgelegt wird, das zwar im Inland Bankgeschäfte betreiben darf, in der genannten Liste aber nicht aufgeführt ist, ist deshalb als äußerst gering anzusehen. Verrechnungsschecks anderer, nicht in der

Liste aufgeführter Kreditinstitute im Sinne der genannten Richtlinie sind gleichwohl zuzulassen.

Die Sicherheitsleistung durch „die Stellung eines Bürgen“ wird nach dem Entwurf dahin eingeschränkt, daß nur eine Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft möglich ist. Diese Regelung enthebt den Vollstreckungsrechtspfleger der schwierigen und im Versteigerungstermin kaum zuverlässig durchführbaren Prüfung der Frage der Tauglichkeit des privaten Bürgen. Das Erfordernis, daß die Verpflichtung aus der Bürgschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu erfüllen ist, stellt sicher, daß der Bürge notfalls auch im Inland gerichtlich in Anspruch genommen werden kann.

Mit der Regelung der nach wie vor zugelassenen Barzahlungsmöglichkeit im letzten Absatz des § 69 ZVG wird dokumentiert, daß die Barzahlung jedenfalls rechtlich die Ausnahme darstellen soll.

Zu Nummer 5 (§ 73 Abs. 1 Satz 1 ZVG)

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 ZVG muß zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Zeitpunkt, in welchem bezüglich sämtlicher zu versteigernder Grundstücke die Versteigerung geschlossen wird, mindestens eine Stunde liegen. Die „Bietstunde“ oder „Bietungsstunde“ dient dazu, Fragen zu stellen, Probleme zu klären und vor allem den Beteiligten wie den Interessenten eine Überlegungsfrist zu gewähren. Die Praxis zeigt jedoch, daß der Zeitraum von einer Stunde für diesen Zweck zu lang ist, zumal sich die Interessenten in der Regel schon vor dem Versteigerungstermin über das Objekt und das zu beachtende Verfahren informiert haben. Vor allem findet die Belehrung der Bietinteressenten weitgehend schon in der vorbereitenden Verhandlung (§ 66 Abs. 1 ZVG) statt. Die bisherige Regelung führt also dazu, daß am Anfang der „Bietstunde“ außer der Klärung von allgemeinen Verfahrensfragen wenig geschieht, was für den Termin wichtig und förderlich ist. Wenn für die bisherige Regelung angeführt wird, daß es oft nur durch die „Bietstunde“ möglich sei, eine benötigte Sicherheit herbeizuholen, kann dem nicht gefolgt werden. In der Praxis sind die Bietinteressenten meist darüber informiert, daß sie gegebenenfalls eine Bietsicherheit zu leisten haben. Hinsichtlich der Höhe der Sicherheit können sich die Bietinteressenten an dem veröffentlichten Verkehrswert (so der Vorschlag des Entwurfs) orientieren. Wenn sich die Bietinteressenten dennoch ausnahmsweise nicht bereits vor dem Termin um die Erlangung ausreichender Sicherheit bemüht haben, wird auch ein Zeitraum von einer Stunde regelmäßig nicht ausreichen, die erforderliche Sicherheit herbeizuschaffen. Im übrigen räumen auch Verteidiger der „Bietstunde“ ein, daß diese in der Praxis oft nicht ausgenutzt wird, indem Gebote erstmals erst gegen Ende der „Bietstunde“ abgegeben werden (Zeller/Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, 15. Auflage, § 73, Rdn. 2). Durch das Einhalten der „Bietstunde“ wird deshalb Arbeitskraft der Vollstreckungsgerichte unnötig gebunden, die anders sinnvoller eingesetzt werden könnte (Hornung, KTS 1973, S. 239 ff.). Entsprechend einem aus der gerichtlichen Praxis vielfach geäußerten Vorschlag sieht der Entwurf deshalb

vor, die „Bietstunde“ auf eine halbe Stunde angemessen zu verkürzen. Dieser Zeitraum bietet eine ausreichende Überlegungsfrist und hält im Interesse eines möglichst hohen Versteigerungsergebnisses die Versteigerung für eine genügend lange Zeit offen. Im übrigen ist der Rechtspfleger natürlich an einer weiteren Fortsetzung der Versteigerung nicht gehindert, wenn ihm dies im Interesse eines noch höheren Versteigerungserlöses sachdienlich erscheint.

Zu Nummer 6 (§ 107 Abs. 2 Satz 2 ZVG)

Durch § 107 Abs. 2 Satz 2 ZVG-E wird die Überweisung und Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse aus den zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 49 ZVG-E) genannten Gründen zugelassen.

Zu Nummer 7 (§ 108 ZVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des § 69, wonach Wertpapiere in Zukunft nicht mehr als Sicherheitsleistung angeboten werden können. Die Regelung der Verwertung einer durch Wertpapiere erbrachten Sicherheit ist danach entbehrlich.

Zu Nummer 8 (§ 117 Abs. 1 Satz 2 ZVG)

§ 117 Abs. 1 ZVG sieht die Ausführung des Teilungsplans durch Barzahlung vor. Die Barzahlung an den Berechtigten im Verteilungstermin hat heute nur noch geringe praktische Bedeutung. Die Zahlung soll deshalb zukünftig unbar erfolgen.

Zu Nummer 9 (§ 118 Abs. 1 Satz 2 ZVG)

§ 118 Abs. 1 Satz 2 ZVG ist durch die Aufhebung der §§ 60, 61 ZVG a. F. durch das Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 127) gegenstandslos geworden. § 118 Abs. 1 Satz 2 ZVG hat die Ausführung des Teilungsplans durch Forderungsübertragung für den Fall geregelt, „daß für den das geringste Gebot übersteigenden Betrag des Meistgebots Zahlungsfristen als Versteigerungsbedingungen festgestellt“ waren (§ 60 a. F.). Für diesen Fall hatte Satz 2 des § 118 Abs. 1 selbständige Bedeutung mit der Regelung der Übertragung der Forderung gegen den nach § 61 a. F. zur Zahlung verpflichteten Dritten, da die Forderungsübertragung nicht in § 118 Abs. 1 Satz 1 ZVG vorgesehen war. Da es die Forderungsübertragung gemäß § 61 a. F. gegen einen zahlungspflichtigen Dritten nicht mehr gibt, ist der Regelungsgegenstand des § 118 Abs. 1 Satz 2 ZVG weggefallen. Für den Fall, daß die Versteigerung mit Zahlungsfristen nach abweichender Feststellung der Versteigerungsbedingungen gemäß § 59 ZVG herbeigeführt wird, regelt § 118 Abs. 1 Satz 1 ZVG abschließend eine dann erforderlich werdende Übertragung der Forderung gegen den Ersteher (Zeller/Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, 15. Auflage, § 118, Rdn. 2).

Zu Nummer 10 (§ 145 a Nr. 3 Satz 1 ZVG)

Mit Blick auf die Änderung des § 49 stellt diese Folgeänderung klar, daß das Bargebot nicht nur durch Barzahlung erbracht werden kann.

Zu Nummer 11 (§ 168 c Nr. 3 Satz 1 ZVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 49, die klarstellt, daß das Bargebot nicht nur durch Barzahlung erbracht werden kann.

Zu Nummer 12 (§ 169 a ZVG)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Nach herrschender Meinung folgt aus § 169 a ZVG, daß der Verkehrswert für ein Seeschiff und ein ausländisches Schiff (§ 171 Abs. 5) nicht festzusetzen ist (Zeller/Stöber, Zwangsversteigerungsgesetz, 15. Auflage, § 169 a, Rdn. 2). Nach § 162 ZVG wäre jedoch die Vorschrift des § 38 Satz 1 ZVG entsprechend anzuwenden, die nach dem Entwurf die Veröffentlichung des Verkehrswerts vorsieht. Hinsichtlich der Versteigerung von Seeschiffen und ausländischen Schiffen strebt der Entwurf jedoch keine Änderung der Rechtslage an. In § 169 a ZVG wird deshalb klar gestellt, daß bei der Versteigerung eines dieser Schiffe § 38 Satz 1 hinsichtlich der Angabe des Verkehrswerts keine Anwendung findet.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Da bei der Zwangsversteigerung eines Seeschiffes und eines ausländischen Schiffes i. S. d. § 171 ZVG der Verkehrswert nicht festzusetzen ist, scheidet dieser Wert als Bezugsgröße der Sicherheit aus. Abwei-

chend von § 68 Abs. 1 des Entwurfs ist bei der Zwangsversteigerung eines dieser Schiffe Sicherheit für ein Zehntel des Bargebots zu leisten.

Zu Nummer 13 (§ 171 e Nr. 3 Satz 1 ZVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 49, die klarstellt, daß das Bargebot nicht nur durch Barzahlung erbracht werden kann.

Zu Nummer 14 (§§ 82, 88 Satz 1, § 103 Satz 1, § 105 Abs. 2 Satz 1, §§ 116, 118 Abs. 1, § 132 Abs. 1 Satz 1, § 144 Abs. 1 Satz 1 ZVG)

Es handelt sich um Folgeänderungen, deren Notwendigkeit sich aus der Neufassung des § 69 ZVG ergibt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Es erscheint zweckmäßig, das Gesetz mit einer Vorlaufzeit von etwa drei Monaten in Kraft zu setzen. Die Vorlaufzeit gibt den Bietinteressenten, Kreditinstituten und Gerichten Gelegenheit, sich auf die Änderung der Rechtslage einzustellen und sich insbesondere mit den neuen Formen unbarer Zahlungsweise im Zwangsversteigerungsverfahren vertraut zu machen.

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den Gesetzentwurf des Bundesrates als weiteren Schritt zur Vereinfachung gerichtlicher Verfahren und stimmt ihm zu.

